



ISA Germany e.V.

German Chapter of the  
International Society of ArboricultureDeutsche Sektion der Internationalen  
Baumpflege-Gesellschaft

Hardtstr. 20-22  
69124 Heidelberg  
Tel.: 0 62 21-71405-221  
www.isa-arbor.de  
baum@isa-arbor.de

**Geschäftsführer:**  
Frank Rinn  
Tel.: 0 62 21-71405-0  
Frank.Rinn@rinntech.com

**Präsidium/Board:**  
Präsident:  
Prof. Dr. Hartmut Balder  
Tel.: 0 30-45 04 20 81  
balder@beuth-hochschule.de

**Vize-Präsident:**  
Hans-Hermann Stöteler  
Tel.: 0 25 61-8 26 42  
hans-hermann.stoeteler@stoeteler.de

**Schatzmeister:**  
Clemens Freiherr von Oer  
Tel.: 0 25 66-93 30 60  
stb-von.oer@datevnet.de

**Naturschutz:**  
Jochen A. Pfisterer  
Tel.: 0 72 21-39 10 14  
PfistererTreeBiology@t-online.de

**Arbeitstechnik & Baumpflege:**  
Kay A. Busemann  
Tel.: 07 61-6 24 99  
busemann@arborist.de

**Wissenschaft & Forschung:**  
Christian Rabe  
Tel.: 0761-203-3645  
christian.rabe@fobot.uni-freiburg.de

**Klettermeisterschaften:**  
Bernd Strasser  
Tel.: 0172-713 52 57  
beddes@baumkletterteam.com

**Ausbildung:**  
Frauke Stockrahm  
Tel.: 0 62 21-74 84 20  
frauke.stockrahm@ivg.bwl.de

**Naturdenkmale:**  
Marko Wäldchen  
Tel.: 0 66 45 - 780 835  
marko.waeldchen@t-online.de



## Das neue Bundesnaturschutzgesetz ist in Kraft

Seit dem 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Für die ISA geht fachgerechte Baumpflege einher mit aktivem Artenschutz, weshalb wir das Bundesnaturschutzgesetz nicht als lästig oder hindernd im Arbeitsalltag empfinden, sondern als unbedingt notwendig anerkennen.

Nun ist das Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr nur ein Rahmen-, sondern ein Vollgesetz, sodass zum Beispiel dort genannte Fristen bundeseinheitlich gelten.

**Konkret:** In der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September des Kalenderjahres dürfen Bäume nicht gefällt und Gehölze nicht geschnitten werden.

**Ausnahmen:**  
Erlaubt sind

- Maßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit dienen. (Anmerkung 1: Bitte die Gefahrenlage dokumentieren, bevor die Maßnahme ausgeführt wird. Auch aussagekräftige Fotos anfertigen.) (Anmerkung 2: Auch wenn es um Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit geht, ist der Artenschutz zu beachten. Eventuell müssen Tiere umgesiedelt werden. Sofern Lebensstätten vorhanden sind, ist stets zu prüfen, ob es eine zumutbare Alternative zu einer für notwendig erachteten Fällung gibt, zum Beispiel dauerhafte Sperrung des Gefahrenbereiches oder Belassen eines Torsos.)

- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. (Anmerkung 3: Die in der ZTV-Baumpflege beschriebenen Schnittmaßnahmen *Einkürzung von Kronenteilen*, *Kroneneinkürzung* und *Kronensicherungsschnitt* lassen sich

in diesem Abschnitt nicht integrieren. Sie gehören in den Bereich der Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.)

### Wichtige Information:

In einer schriftlichen Mitteilung an die Ministerien für Umwelt und Naturschutz der Bundesländer hat das Bundesministerium für Umwelt, Anfang des Monats März zum Ausdruck gebracht, dass Privatgärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen gehören. Demnach gilt das zeitlich befristete Fällverbot nicht für Bäume, die in einer der genannten Grundflächen stocken.

**Allerdings** ändert dies nichts an der Wirksamkeit von Baumschutzverordnungen oder anderen, besonderen Schutzbestimmungen. Auch der Artenschutz bleibt unangetastet.

**Halt, was noch erwähnt werden muss:** Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes) und Bäume an Stra-

ßen gehören wiederum nicht dazu. Für diese gilt also, dass sie regulär in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September nicht gefällt und auch nicht stark geschnitten werden dürfen. Schnittmaßnahmen, die der Gesunderhaltung des Baumes dienen, sind erlaubt.

### Gute Baumpflegebetriebe

- fällen keinen Baum, wenn sie dadurch gegen den Artenschutz und/oder vor Ort geltenden Baumschutz verstoßen würden.
- führen Maßnahmen des Baumschnitts oder andere Baumarbeiten erst durch, nachdem sie sich durch Inaugenscheinnahme vergewissert haben, dass Baumbewohner nicht gestört werden.
- beeinträchtigen Lebensräume nur dann, wenn die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht keine alternativen Lösungsansätze zulassen.

**Marko Wäldchen**  
ISA Vorstand  
Referat Naturdenkmale



Gute Baumpflegebetriebe beeinträchtigen Lebensräume nur dann, wenn die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht keine alternativen Lösungsansätze zulassen.